

D. Satzung der Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf

Diese Ausgabe enthält die Beschlüsse der Landesversammlung 2013.

Satzung der Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Baden-Württemberg

§1

(1) Die ADFC Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. und des Kreisverbandes Rhein-Neckar/Heidelberg, dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im folgenden "Landessatzung" genannt).

(2) Der ADFC Wiesloch/Walldorf mit Sitz in Wiesloch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist, unabhängig und parteipolitisch neutral

a) im Interesse der Allgemeinheit die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr, zu fördern und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen,

b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs,

c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben,

d) Veranlassung und Durchführung von Seminaren und Tagungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,

f) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

(5) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Organe der ADFC Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Wiesloch/Walldorf zuständig. Sie wählt den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt. Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden und einen

Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass es an alle Mitglieder rechtzeitig verteilt wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Wiesloch/Walldorf beantragen. Der Landesvorstand und Kreisvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Wiesloch/Walldorf und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Anzahl, Amtsdauer und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Ortsgruppe in eigener Verantwortung, die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Geschäftsjahr. Es muss aber ein Vorstandsmitglied geben, das für die eigene Kassenführung des ADFC Wiesloch/Walldorf verantwortlich ist.

(3) Mitglieder des Vorstands der Ortsgruppe können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung der Ortsgruppe und der Vergütungsordnung für die Ortsgruppe.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§5

(1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Wiesloch/Walldorf zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der ADFC Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.

(3) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

§6

Die Mitglieder der ADFC Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Sie stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat.

§7

Die Auflösung der ADFC Ortsgruppe Wiesloch/Walldorf erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den ADFC Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen

Wiesloch, den

(Unterschrift Protokollführer)

(Unterschrift Vorsitzender)